

## **COVID-19 - Impfungen**

- **Impfstoffbestellung bis 07.12.2021 – erstmals auch Kinderimpfstoff**
- **STIKO- Empfehlung: Auffrischungsimpfung, auch für Genesene**
- **Auffrischungsimpfung und mündliche Aufklärung**
- **Corona-Bonus für Medizinische Fachangestellte längst überfällig**

### **I. Impfstoffbestellung**

#### **1. Impfstoff für Kinder von 5 bis 11 Jahren erstmals bestellbar**

**WICHTIG:** Bitte beachten Sie, dass der Kinderimpfstoff in der Apotheke bis Dienstag, 07.12.2021, 12:00 Uhr bestellt werden muss. Dies gilt auch, wenn Sie Ihren Bedarf bereits der KVSA aufgrund der Abfrage in der letzten Woche mitgeteilt haben. Die Abfrage hatte zum Zweck, den ungefähren Bedarf für Sachsen-Anhalt zu ermitteln. Eine Lieferung erhalten Sie nur dann, wenn Sie die Bestellung in der Apotheke aufgeben!

Bis 07.12.2021, 12:00 Uhr kann der Impfstoff von BioNTech/Pfizer für Kinder im Alter von 5 – 11 Jahren bestellt werden. Eine Höchstbestellmenge besteht nicht. Die Auslieferung soll nach aktuellen Informationen des BMG in der Woche ab 13.12.2021 erfolgen.

#### **Vorerst zwei Termine zur Impfstoffbestellung**

In einer ersten Tranche soll Deutschland rund 2,4 Millionen Dosen des speziellen Impfstoffs für Kinder erhalten. Weitere Lieferungen würden im Laufe des Januars 2022 erfolgen, teilte das BMG mit. Für Vertragsärzte gibt es nach derzeitigen Informationen zunächst zwei Bestelltermine:

- Bestellung bis zum 07.12.2021 für die Lieferung in der Woche ab 13.12.2021 und
- Bestellung bis zum 04.01.2022 für die Lieferung ab 10.01.2022

Eine Empfehlung der STIKO soll voraussichtlich bis Ende Dezember vorliegen. Aufgrund der Regelungen im Infektionsschutzgesetz greift die Staatshaftung auch bei den Impfungen der Kinder. Nach Aussage des BMG ist das Vorliegen der STIKO-Empfehlung keine Voraussetzung für die Durchführung der Impfungen.

#### **Für die Bestellung:**

- kein separates Rezept erforderlich
- wichtig ist der Zusatz „für Kinder (5 - 11 Jahre)“
- Beispiel: „30 Dosen Comirnaty plus Impfbzubehör und 20 Dosen Comirnaty für Kinder (5 - 11 Jahre) plus Impfbzubehör“.

#### **Informationen zum Kinderimpfstoff von BioNtech/Pfizer:**

- Ungeöffnetes Vial 10 Wochen im Kühlschrank haltbar
- 1 Vial enthält 10 Impfdosen
- 1 Vial ist vor der Anwendung mit 1,3 ml NaCl 0,9% zu rekonstituieren
- gebrauchsfertige Lösung enthält insgesamt 2,6 ml Lösung
- für jede Impfung sind 0,2 ml Lösung aufzuziehen
- Der Kinderimpfstoff hat damit eine vom bisherigen Impfstoff abweichende niedrigere Konzentration und ein anderes Injektionsvolumen.
- Die Dosis für Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren entspricht einem Drittel (entspricht 10 µg Tozinameran) der Erwachsenenendosis.
- Grundimmunisierung: 2 Impfdosen im Abstand von 3 Wochen

#### **Hinweise:**

- **Der bisher verfügbare Impfstoff ist für Kinder von 5 bis 11 Jahren ungeeignet. Für Kinder von 5 bis 11 Jahren ist der ab 13.12.2021 verfügbare Impfstoff für Kinder einzusetzen.**
- **Nach Information der KBV sollen nur Ärzte den neuen Impfstoff bestellen, die die Möglichkeit haben, ein komplettes Vial mit 10 Dosen zu verimpfen.**

## **2. Impfstoff für Personen ab 12 Jahren: Comirnaty weiterhin nur begrenzt bestellbar**

Trotz der Ankündigung höherer Liefermengen durch das BMG kommt es weiterhin zu begrenzten Bestellmengen für den Impfstoff von BioNTech/Pfizer.

### **➤ Kritik seitens KBV und KVSA**

Seitens der KBV und KVSA wurde erneut kritisiert, dass die angekündigte Impfstofflieferung nicht ausreicht, um die bereits vergebenen Impftermine in den Praxen realisieren zu können. Der Bund wurde erneut aufgefordert, für ausreichende Impfstoffmengen in den Praxen zu sorgen. In einer Pressemitteilung der KVSA vom heutigen Tag wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Praxen Impftermine verschieben und Patienten trösten müssen. Es wurde deutlich gemacht, dass die erheblichen Kürzungen beim Impfstoff von BioNTech/Pfizer dazu führen, dass zum Teil nicht mal die Zweitimpfungen oder die Boosterimpfungen bei den unter 30-Jährigen möglich sind. In dieser Situation des Mangels an Impfstoffen in den Praxen und den Impfzentren bzw. mobilen Impfteams nach weiteren Leistungserbringern wie Apothekern, Zahnärzten oder Tierärzten zu rufen, die bisher das Impfen in ihren Ausbildungen nicht gelernt haben, hält die KVSA für absurd.

In der letzten Woche (29. November bis einschließlich 4. Dezember 2021) sind trotz Kontingentierung der Impfstoffe in den Praxen in Sachsen-Anhalt 100.585 Impfungen, davon 81.183 Auffrischungsimpfungen, verabreicht worden. – So viele Impfungen wie noch nie in einer Woche, seitdem die Arztpraxen gegen Corona impfen dürfen.

**Dies konnte nur Dank der enormen Leistungen der Praxisteams erreicht werden! Bitte beteiligen Sie sich auch weiterhin an den Impfungen – auch wenn die Entscheidungen auf Bundesebene die Planung erheblich erschweren. Wir werden uns weiterhin intensiv dafür einsetzen, dass ausreichend Impfstoff zur Verfügung gestellt wird!**

### **Bestellung bis 07.12.2021, 12:00 Uhr**

Für die Woche ab 13.12.2021 können bis zum 07.12.2021, 12:00 Uhr nach derzeitigen Informationen des BMG folgende Impfstoffe für Personen ab 12 Jahren bestellt werden:

- Comirnaty von BioNTech/Pfizer: 30 Dosen (5 Vials) pro Arzt
- Spikevax von Moderna: keine Höchstmenge
- Janssen von Johnson & Johnson: keine Höchstmenge

### **Hinweis:**

Abhängig von der Zahl der bestellenden Ärztinnen und Ärzte müssen Praxen sich darauf einstellen, dass sie weniger als 30 Dosen Comirnaty erhalten (zwischen 18 und 24). Das BMG geht davon aus, dass Moderna in der bestellten Menge geliefert werden kann, aufgrund der Erfahrungen der letzten Wochen können jedoch einzelne regionale Kürzungen nicht ausgeschlossen werden.

## **II. STIKO- Empfehlung zu Auffrischungsimpfung - auch für Genesene**

Die STIKO hat ihre Empfehlungen zur COVID-19-Auffrischungsimpfung veröffentlicht. Danach können alle Personen ab 18 Jahren eine Auffrischungsimpfung erhalten. Diese soll in der Regel sechs Monate nach der letzten Impfdosis der Grundimmunisierung erfolgen.

Wegen des höheren Risikos für einen schweren Verlauf von COVID-19 sollen ältere oder vorerkrankte Personen bei den Auffrischungsimpfungen bevorzugt berücksichtigt werden, um diese Personen möglichst schnell gut zu schützen. Bisher Nicht-Geimpfte sollen ebenfalls vordringlich geimpft werden.

### **Auffrischungsimpfung – allgemeine Hinweise:**

- in der Regel sechs Monate nach der Grundimmunisierung - immer mit einem mRNA-Impfstoff
- Verkürzung des Impfabstandes auf fünf Monate im Einzelfall bei Vorliegen medizinischer Gründe oder bei ausreichenden Impfkapazitäten möglich
- Menschen unter 30 und Schwangere: ausschließlich Comirnaty (auch bei Erst- und Zweitimpfung)
- Für alle anderen Personen: beide verfügbare mRNA-Impfstoffe (Comirnaty und Spikevax von Moderna) gleichermaßen geeignet
- Bei Grundimmunisierung mit mRNA-Impfstoff soll möglichst der mRNA-Impfstoff verabreicht werden, der bei der Grundimmunisierung zur Anwendung gekommen ist. Wenn dieser nicht verfügbar ist, kann auch der jeweils andere mRNA-Impfstoff problemlos eingesetzt werden.

### **Auffrischimpfung jetzt auch für Genesene empfohlen**

Zunächst hatte die STIKO keine Auffrischungsimpfung für genesene Personen empfohlen, diese Empfehlung wurde nun geändert:

- Auch Personen, die eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, sollen eine Auffrischungsimpfung erhalten, dies betrifft die folgenden Fallkonstellationen:
  - Infektion -> danach erfolgte einmalige Impfung zur Grundimmunisierung: Auffrischung 6 Monate nach Impfung
  - Erstimpfung -> dann Infektion -> dann Zweitimpfung: Auffrischung 6 Monate nach Zweitimpfung
  - Erstimpfung -> Zweitimpfung -> dann Infektion: Auffrischung 6 Monate nach Infektion

### **III. Auffrischungsimpfung und mündliche Aufklärung**

Die Bundesärztekammer spricht sich in einer Stellungnahme für Erleichterungen bei der Aufklärung zu den Auffrischungsimpfungen aus:

- Insbesondere bei einer Auffrischimpfung gegen COVID-19 kann die Aufklärung der Patienten ausschließlich mündlich erfolgen, wenn die Impfung durch dieselbe Arztpraxis und mit dem gleichen Impfstoff durchgeführt wird.
- Der Aufklärungsbogen muss dann nicht ausgehändigt werden, Impfdokumentation lässt sich so auf ein notwendiges Mindestmaß beschränken
- Mündliche Aufklärung mit einem kurzen Vermerk in der Patientenakte dokumentieren
- wenn die Aufklärung bei der ersten bzw. zweiten Impfung durch dieselbe Ärztin, denselben Arzt oder dieselbe Einrichtung durchgeführt wurde und die zu impfende Person in der Praxis bekannt sei, könne darauf im Aufklärungsgespräch vor der Auffrischimpfung Bezug genommen werden.
- **Kurze Anamnese auch bei Auffrischungsimpfung:**
  - auch bei Wiederholungsimpfungen stets eine kurze Anamnese erforderlich
  - Nebenwirkungen oder Impfkomplicationen nach vorangegangener Impfung?
  - Zwischenzeitlich neue Erkrankungen diagnostiziert, aus denen sich Kontraindikation für die Wiederholungsimpfung ergeben könnte?
  - Bei bekannten Vorerkrankungen ist ggfs. erneute Risiko-Nutzen-Abwägung vor der Wiederholungsimpfung vorzunehmen, bei der insbesondere auch über zwischenzeitlich neu bekannt gewordene Nebenwirkungen beziehungsweise Impfkomplicationen aufzuklären ist
  - **Auf Aufklärungsbögen hinweisen:**
    - Die beim RKI veröffentlichten Aufklärungsbögen bleiben Informationsgrundlage.
    - Praxen sollten bei Terminvereinbarung oder durch Praxisaushänge darauf hinweisen
    - Auf eine Aushändigung der Bögen kann bei mündlicher Aufklärung verzichtet werden.
- Stellungnahme der Bundesärztekammer ist auf der Homepage der KVSA verlinkt

### **IV. Corona-Bonus für Medizinische Fachangestellte längst überfällig**

Einen Corona-Bonus für Medizinische Fachangestellte und Mitarbeiter in den Praxen hat die Vertreterversammlung der KBV gefordert. Das Praxispersonal müsse genauso wertgeschätzt werden, wie die Pflegekräfte in Krankenhäusern und Altenheimen, heißt es in einer am Freitag verabschiedeten Resolution. Die Delegierten der Vertreterversammlung appellierten an die neue Bundesregierung, neben den Pflegeberufen nun endlich auch die besonderen Leistungen, Belastungen und Bewährungen des Praxispersonals in der Pandemie mit der gesetzlichen steuerfinanzierten Corona-Bonus-Zahlung zu würdigen. Die Resolution kann auf der Homepage der KBV eingesehen werden.

#### **Ansprechpartner:**

- **Inhaltliche Fragestellungen:**
  - Conny Zimmermann, Tel.: 0391 627- 6450, E-Mail: Corona@kvsa.de
- **Abrechnung:**
  - Sekretariat Abrechnung, Tel.: 0391 627 - 6108/-7108 /-6102/-7102